

ERGÄNZENDE UMSETZUNGSMASSNAHMEN ZUM RAHMENSCHUTZKONZEPT DGYM VOM 3. SEPTEMBER 2021

Grundsatz

- Massgebend sind Bestimmungen des Rahmenschutzkonzeptes für die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung vom 3. September 2021. Sie werden direkt angewendet.
- Dieses Dokument bestimmt ergänzende, auf die Situation der KSB bezogene Massnahmen.

Maskentragpflicht

- Es gelten die Bestimmungen des Rahmenschutzkonzeptes.
- **Mensa**: Maskentragpflicht beim Betreten und Verlassen der Mensa. Es gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers.
- **Sport**: Es gelten die Bestimmungen des Rahmenschutzkonzeptes.
- **Musik**: Es gelten die Bestimmungen des Rahmenschutzkonzeptes.
- **Hauswirtschaft**: Es gelten die Bestimmungen des Rahmenschutzkonzeptes.
- **Theater/Konzert/Veranstaltungen**: mit Maskentragpflicht, ebenfalls Theaterproben

Publikumsveranstaltungen:

Erlaubt im Rahmen der Bestimmungen des Rahmenschutzkonzeptes.

Elternabende finden als Präsenzveranstaltungen statt. Bei der Bestuhlung sind auf die Abstände zu achten.

Besondere Unterrichtssituationen

- **Externe Studienwochen**: Die Klassenlehrperson erstellt ein Schutzkonzept, welches von der Schulleitung zu genehmigen ist.
Zur Teilnahme ist ein Covid-Zertifikat (Impfungen oder Genesung) oder ein negatives Testresultat nötig (72 Stunden für PCR-Test oder 48 Stunden mit Antigenschnelltest) ist. Die Schulleitung klärt ab, ob ein Pooltest am Freitag in der zweiten Herbstferienwoche möglich ist.
- **Wirtschaftswoche** findet klassenweise statt.
- **Schulreisen, Exkursionen**: Es gelten die Schutzmassnahmen des öV und der Museen.

Räume

- Es gilt das **Fachzimmerprinzip**. Die Tische können umgestellt werden. Die Zimmer verantwortliche Lehrperson bestimmt die Aufstellung der Tische. Es wird kein Sitzplan erstellt, die Schüler*innen sind jedoch mündlich anzuhalten, pro Zimmer so weit wie möglich immer am gleichen Tisch zu sitzen.
- Die **Bibliothek** ist zur Benützung geöffnet (Mo-Fr, 09.30 – 11.30 Uhr). In der Bibliothek muss der 1.5-Meter-Abstand auch unter den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden.
- **Gruppenräume** können mit Maskentragpflicht und in Kleingruppen (maximal 4 Personen) benützt werden.
- Im **SOB-Raum** herrscht eine Maskentragpflicht.

Mittagessen und Mittagsbetreuung

- Grundsatz: es gelten die **Schutzbestimmungen des SV** (Abstand von 1.5 m zwischen den Tischen; Betreten und verlassen der Mensa mit Maske; freie Sitzplatzwahl, Registrierung mit QR-Code)

Kommunikation

- Die Kommunikation über die Schutzmassnahmen erfolgt über die **Website der KSB** unter «Infos Coronavirus». Änderungen werden schnellstmöglich dort aufgeschaltet.
- Die **Klassen** werden von ihren **Klassenlehrpersonen** auf einem vorgängig abgemachten Kanal informiert (Teams, Klassenchat, ...)

Rückfallszenario

- Ist ein **Grossteil der Klasse in Quarantäne oder Isolation** kann die Schulleitung für die betroffenen Klasse Fernunterricht via Teams gemäss kantonalen Vorgaben beantragen und beschliessen. Die Teilnahme für Lernende in Quarantäne ist obligatorisch, für Lernende in Isolation je nach Krankheitsverlauf.
- Bei den 1. und 2. Klassen klären die Klassenlehrpersonen die **digitalen Lernvoraussetzungen** für den Fernunterricht ab und erstellen zuhanden des Stufenprorektorats eine Liste, wer ein kantonales Notebook benötigt.
- Sollte die zuständige Behörde (Kantonsarzt oder Dienststelle Gymnasium) aufgrund der **verschlechternden epidemischen Lage** (Teil-)Schulschliessungen anordnen, findet der Unterricht im Fernunterricht via Teams statt. Die Teilnahme am Fernunterricht ist obligatorisch.
- Für **Prüfungen** während des Fernunterrichts bei (Teil-)Schulschliessung gelten die kantonalen Anordnungen. Die Schulleitung kann einen besonderen Prüfungsplan für Präsenzprüfungen organisieren (Prüfungen zu Randzeiten mit An-/Rückreise während einer Lektion bzw. ausserhalb der Unterrichtszeit).